

## **Vertrag zur Umsetzung**

**der Ziffer 5 der Festlegung „einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität“ vom 11.07.2006, BK6-06-009 (GPKE)**

**und**

**der Ziffer 3 der Festlegung „einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas“ vom 20.08.2007, BK7-06-067 (GeLi Gas)**

**zwischen**

**Energievertrieb**

**Adresse**

**PLZ Ort**

**-nachfolgend Energievertrieb genannt-**

**und**

**Stadtwerke Sindelfingen GmbH**

**Rosenstraße 47**

**71063 Sindelfingen**

**-nachfolgend Stadtwerke genannt-**

## **Präambel**

Die Stadtwerke Sindelfingen GmbH ist gemäß § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) den Zielen einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom und Gas verpflichtet.

Für unser Unternehmen stellt es eine Selbstverständlichkeit dar, die Voraussetzungen für fairen Wettbewerb aller Energieversorgungsunternehmen zu schaffen und einzuhalten. Die Stadtwerke Sindelfingen GmbH bekennt sich daher ausdrücklich und vorbehaltlos zur Einhaltung der Regeln eines fairen Wettbewerbs und zur Befolgung der gesetzlichen Vorgaben des EnWG, der auf Grundlage des EnWG erlassenen Rechtsverordnungen, des Kartellrechts sowie der sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften.

Als Netzbetreiber gewährleistet die Stadtwerke Sindelfingen GmbH insbesondere eine diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Zugangs zu ihren Verteilnetzen für Strom und Gas.

Für den Erfolg unseres Unternehmens ist die Einhaltung der vorgenannten Grundsätze mitentscheidend. Als kommunal verankertes Unternehmen sind wir den Interessen der Allgemeinheit besonders verbunden. Die Einhaltung des rechtlichen Rahmens ist für uns nicht nur eine Selbstverständlichkeit sondern auch eine besondere Verpflichtung. Neben der Beschädigung des Ansehens unseres Unternehmens würde eine Nichteinhaltung des rechtlichen Rahmens erhebliche finanzielle Schäden durch Bußgelder, Schadensersatzforderungen und andere finanzielle Sanktionen nach sich ziehen.

Bei einzelnen Bezeichnungen von Personengruppen wird die männliche Form verwendet ("Mitarbeiter", "Kunden" etc.). Diese Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und umfassen selbstverständlich auch die weiblichen Angehörigen der genannten Personengruppen (Mitarbeiterinnen, Kundinnen etc.).

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieses Vertrages ist die vertragliche Ausgestaltung der Umsetzung der Ziffer 5 der Festlegung „einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität“ vom 11.07.2006, BK6-06-009 (GPKE) sowie der Ziffer 3 der Festlegung „einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas“ vom 20.08.2007, BK7-06-067 (GeLi Gas) durch die Stadtwerke Sindelfingen GmbH, nachfolgend kurz Stadtwerke genannt.

Die Stadtwerke erklären sich zur Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzzugangs im Sinne der GPKE und GeLi Gas bereit, die in diesem Vertrag näher spezifizierten Leistungen zu erbringen.

## **§ 2 Umsetzung der GPKE und GeLi Gas; Ausnahme nach Ziffer 5 GPKE und Ziffer 3 GeLi Gas**

Die Bundesnetzagentur hat mit der Festlegung „einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität“ vom 11.07.2006, BK6-06-009 (nachfolgend "GPKE"), sowie mit der Festlegung „einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas“ vom 20.08.2007, BK7-06-067 (nachfolgend „GeLi Gas“), verbindliche Vorgaben für alle Netzbetreiber geschaffen. Danach sind im Rahmen der Zusammenarbeit des Netzbetreibers mit anderen Marktpartnern, namentlich der Anbahnung und Abwicklung der Netznutzung bei der Belieferung von Letztverbrauchern mit Elektrizität und Gas einheitliche Geschäftsprozesse und Datenformate anzuwenden.

Gemäß den Regelungen in Ziffer 5 GPKE bzw. Ziffer 3 GeLi Gas können zur Abwicklung der Geschäftsprozesse nach Ziffer 1 GPKE bzw. Ziffer 1 GeLi Gas freiwillige bilaterale Vereinbarungen zur Verwendung eines anderen Datenformats oder anderer Nachrichtentypen sowie zur Anpassung einzelner im Rahmen des Datenaustausch anfallender Prozessschritte getroffen werden.

Die Stadtwerke Sindelfingen GmbH macht von dieser Regelung Gebrauch und bietet dies allen Dritten und vertragsgegenständlich dem Energievertrieb an.

## **§ 3 Beschreibung des EDV-Systems**

Die Stadtwerke verwenden für den im Rahmen der von der GPKE bzw. GeLi Gas vorgeschriebenen Geschäftsprozesse anfallenden Datenaustausch das EDV-System Schlepen.CS der Schlepen AG, Otto-Hahn-Straße 20, 76275 Ettlingen.

Schlepen.CS wird von den Stadtwerken als sogenannte "Ein-Vertrags-Modell-Lösung" verwendet. Der Netzbetreiber und der integrierte Energievertrieb Stadtwerke Sindelfingen GmbH greifen dabei im Sinne von Ziffer 6 GPKE bzw. Ziffer 4 GeLi Gas auf einen gemeinsamen Datenbestand zurück.

Zur Einhaltung der Anforderungen der Entflechtungsvorgaben der §§ 6 bis 10 EnWG, insbesondere der informatorischen Entflechtung nach § 9 EnWG, enthält das System ein Berechtigungskonzept. Die dem integrierten Energievertrieb zuzuordnenden Mitarbeiter sind so nur in der Lage, wirtschaftlich sensible Informationen solcher Kunden einzusehen, die zum Einen nicht ausschließlich netzrelevant sind und zum Anderen nicht durch dritte (nichtintegrierte) Energievertriebe beliefert werden.

Letzteres gilt auch bezüglich wirtschaftlich sensibler Informationen eines Kunden für in der Vergangenheit liegende Zeiträume, in denen der Kunde nicht von dem integrierten Energievertrieb beliefert wurde.

Der Zugriff der dem integrierten Energievertrieb zugeordneten Mitarbeiter ist auf Lese-Rechte beschränkt, es können keine Daten erfasst, geändert oder gelöscht werden.

Die Erfassung, Änderung oder Löschung von Daten des Netzbetreibers sowie des integrierten Energievertriebes erfolgt durch den externen Dienstleister „Hallkom Telekommunikation und IT Schwäbisch Hall GmbH“.

Die Verwendung von Schleulen.CS wird durch eine Organisationsanweisung flankiert, die - soweit im Rahmen der Geschäftsprozesse nach Ziffer 1 GPKE bzw. Ziffer 1 GeLi Gas eine manuelle Bearbeitung erforderlich ist - die vorgeschriebene Diskriminierungsfreiheit gewährleistet.

Eine zentrale Regelung ist hierbei die streng nach zeitlichem Ablauf der Meldungseingänge erfolgende Abwicklung ohne Beachtung der Tatsache, ob der Auftrag vom integrierten Energievertrieb oder einem dritten (nichtintegrierten) Energievertrieb stammt.

Schleulen.CS setzt sich aus verschiedenen Modulen zusammen. Ihr Zusammenwirken ergibt sich im Überblick aus folgender Abbildung:

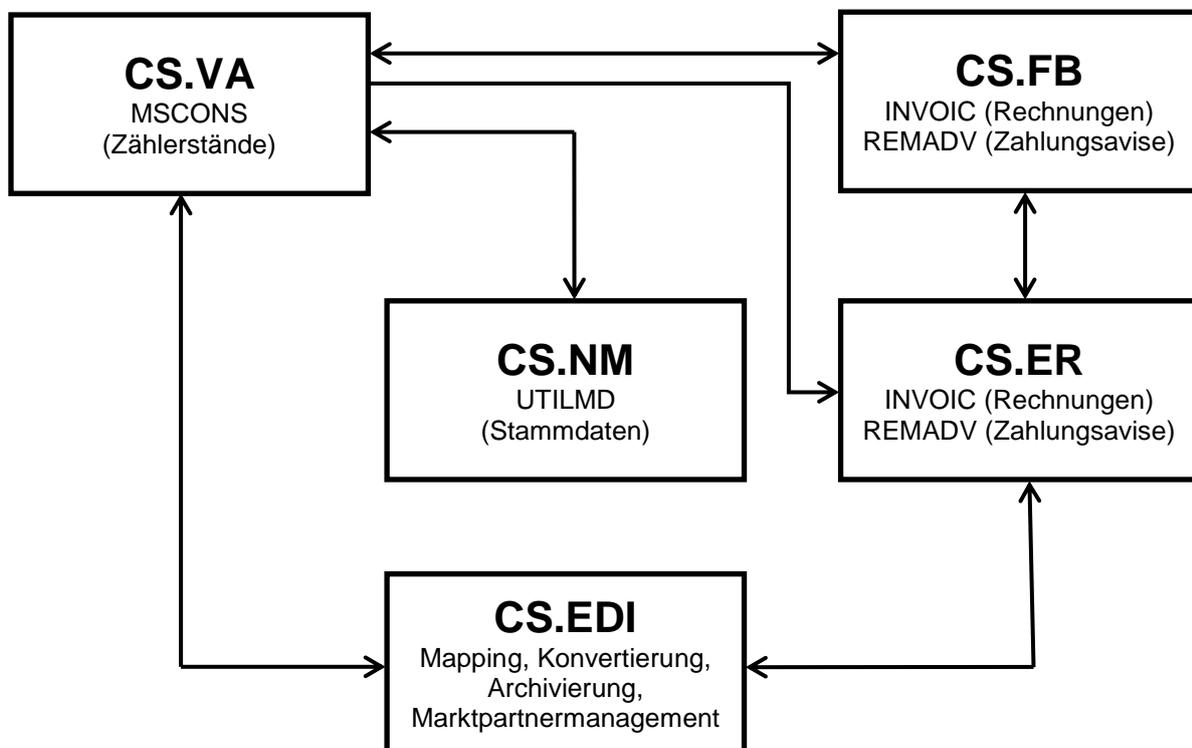


Abbildung 1: Module von Schleulen.CS

Die grundsätzlichen "Aufgaben" der Module in Stichworten:

**CS.VA "Verbrauchsabrechnung"**

- Zählerstände, Brennwerte
- Nachrichtentyp: MSCONS

**CS.NM "Netzzugangsmanagement "**

- Stammdatenverwaltung
- Nachrichtentyp: UTILMD

**CS.FB "Finanzbuchhaltung"**

- Rechnungen, Zahlungsavise
- Nachrichtentyp: INVOIC, REMADV

**CS.ER: "Elektronisches Rechnungsmanagement "**

- Rechnungen, Zahlungsavise
- Nachrichtentyp: INVOIC, REMADV

**CS.EDI: "Electronic Data Interchange"**

- Mapping, Konvertierung, Archivierung, Partnermanagement ("Versand- und Empfangsmodul"); CONTRL- und APERAK-Meldungen
- Nachrichtentyp: CONTRL, APERAK

## **§ 4 Umfang der angebotenen Prozesse**

4.1 Schlepen.CS erstellt und arbeitet grundsätzlich mit dem von der GPKE bzw. GeLi Gas vorgeschriebenen Datenformat und dem jeweiligem Nachrichtentyp.

4.2 Die Kommunikation zwischen der Rolle Netzbetreiber und dem integrierten Energievertrieb enthält in Schlepen.CS – jeweils unter Berücksichtigung von Ziffer 4 GPKE bzw. Ziffer 2 GeLi Gas – in folgenden Fällen eine nach Ziffer 5 GPKE bzw. Ziffer 3 GeLi Gas relevante Ausnahme:

- Lieferende
- Lieferbeginn
- Übermittlung von Zählerständen/Zählwerten bzw. von Brennwerten
- Änderung von Stammdaten
- Erstellung und Übermittlung der Netznutzungsrechnungen
- Empfang und Verarbeitung der Zahlungsavise
- Geschäftsdatenanfrage

Damit ist insoweit ein Rückgriff auf Ziffer 5 GPKE bzw. Ziffer 3 GeLi Gas notwendig.

4.3 Die Stadtwerke bieten dem Energievertrieb an, die Abwicklung der Marktkommunikation nach GPKE bzw. GeLi Gas und die Abrechnung sowie die Abwicklung von Lieferantenwechseln und die Tarifpflege sowie weitere Leistungen im gleichen Umfang durchzuführen, wie dies für den integrierten Energievertrieb erfolgt. In den nachfolgenden §§ 5 und 6 sowie in Anhang 1 und 2 zu diesem Vertrag ist der konkrete Umfang erläutert.

4.4 Der Energievertrieb benötigt hierzu die unter § 3 beschriebenen Module der Software Schlepen.CS sowie eine Informix-Datenbank inkl. Informix Dynamic Server und Informix-Client, einen Datenbank-Server inkl. Betriebssystem-Software, einen Applikations-Server inkl. Betriebssystem-Software, sowie weitere Hardware und Software nach Vorgabe der Schlepen AG.

Die Hardware und Software wird mittels Hosting gegen Entgelt durch die Stadtwerke zur Verfügung gestellt.

4.5 Der Energievertrieb nutzt für den Zugriff auf die Applikation und die Datenbank einen sogenannten VPN-Tunnel (VPN = virtual private network). Der dritte Energievertrieb nutzt dabei eine Software, die es ihm ermöglicht, den VPN-Tunnel sowie die Anwendung Schlepen.CS zu nutzen.

Die Software wird mittels Hosting kostenlos durch die Stadtwerke zur Verfügung gestellt.

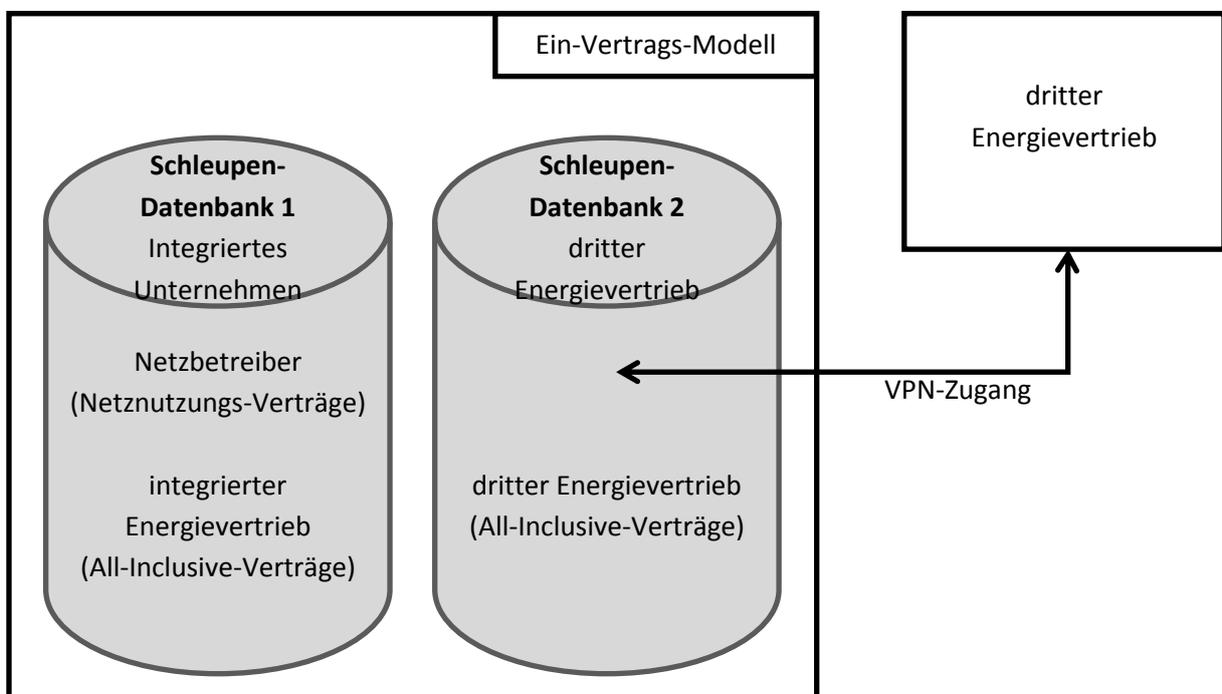


Abbildung 2: Schaubild VPN-Zugriff mit 2 Schlepen-Datenbanken

## **§ 5 abweichende Prozesse**

### **5.1 Prozess Lieferende**

Die Erfassung und Abwicklung der Beendigung von All-Inclusive-Verträgen des integrierten Energievertriebes kann erfolgen auf Basis von

- formularhaften oder formlosen Aufträgen des Kunden, z.B. Mitteilung über seinen Auszug
- formularhaften oder formlosen Aufträgen eines Folge-Kunden, z.B. Mitteilung über seinen Einzug
- formlosen Aufträgen des integrierten Energievertriebes

Die Stadtwerke bieten dem Energievertrieben an, die Abwicklung des Prozesses Lieferende auf derselben Basis innerhalb der Datenbank des Energievertriebes abzuwickeln.

Hierzu wird organisatorisch sichergestellt, dass die Erfassung der Werte innerhalb der Datenbank des Energievertriebes in der zeitlichen Abfolge VOR der Erfassung der Werte innerhalb der gemeinsamen Datenbank des Netzbetreibers/integrierten Energievertriebes erfolgt.

### **5.2 Prozess Lieferbeginn**

Die Erfassung und Abwicklung der Anlage von All-Inclusive-Verträgen des integrierten Energievertriebes kann erfolgen auf Basis von

- formularhaften oder formlosen Aufträgen des Kunden, z.B. Mitteilung über seinen Einzug
- formularhaften oder formlosen Aufträgen eines Alt-Kunden, z.B. Mitteilung über seinen Auszug
- schriftlichen Aufträgen/Lieferverträgen des integrierten Energievertriebes
- formlosen Aufträgen des integrierten Energievertriebes

Die Stadtwerke bieten dem Energievertrieb an, die Abwicklung des Prozesses Lieferbeginn auf derselben Basis innerhalb der Datenbank des Energievertriebes abzuwickeln.

Hierzu wird organisatorisch sichergestellt, dass die Erfassung der Werte innerhalb der Datenbank des Energievertriebes in der zeitlichen Abfolge VOR der Erfassung der Werte innerhalb der gemeinsamen Datenbank des Netzbetreibers/integrierten Energievertriebes erfolgt.

### **5.3 Prozess Übermittlung von Zählerständen/Zählwerten bzw. von Brennwerten**

Die Erfassung von Zählerständen/ Zählwerten bzw. von Brennwerten für einen bestimmten Kunden/eine bestimmte Entnahmestelle kann in der verwendeten „Ein-Vertrags-Modell-Lösung“ prinzipbedingt nur einmal erfolgen, die Werte stehen sofort auf Seiten des Netzbetreibers und des integrierten Energievertriebes zur Verfügung.

Die Stadtwerke bieten dem Energievertrieb an, die Abwicklung des Prozesses Übermittlung von Zählerständen/Zählwerten bzw. von Brennwerten auf derselben Basis innerhalb der Datenbank des Energievertriebes abzuwickeln.

Hierzu wird organisatorisch sichergestellt, dass die Erfassung der Werte innerhalb der Datenbank des Energievertriebes in der zeitlichen Abfolge VOR der Erfassung der Werte innerhalb der gemeinsamen Datenbank des Netzbetreibers/integrierten Energievertriebes erfolgt.

#### **5.4 Prozess Stammdatenänderung**

Die Erfassung und Abwicklung der Änderung von Stammdaten für All-Inclusive-Verträge des integrierten Energievertriebes kann erfolgen auf Basis von

- formularhaften oder formlosen Aufträgen des Kunden, z.B. Namensänderung
- formularhaften oder formlosen Aufträgen des Netzes, z.B. Mitteilung über Zählerwechsel
- schriftlichen Aufträgen/Lieferverträgen des integrierten Energievertriebes
- formlosen Aufträgen des integrierten Energievertriebes

Die Stadtwerke bieten dem Energievertrieb an, die Abwicklung des Prozesses Änderung von Stammdaten auf derselben Basis innerhalb der Datenbank des Energievertriebes abzuwickeln.

Hierzu wird organisatorisch sichergestellt, dass die Erfassung der Werte innerhalb der Datenbank des Energievertriebes in der zeitlichen Abfolge VOR der Erfassung der Werte innerhalb der gemeinsamen Datenbank des Netzbetreibers/integrierten Energievertriebes erfolgt.

#### **5.5 Prozess Erstellung und Übermittlung der Netznutzungsrechnungen**

Die Erstellung und Übermittlung der Netznutzungsrechnungen für einen bestimmten Kunden/eine bestimmte Entnahmestelle des integrierten Energievertriebes kann in der verwendeten „Ein-Vertrags-Modell-Lösung“ prinzipbedingt nicht erfolgen.

Die Netznutzungsentgelte werden innerhalb der All-Inclusive-Verträge des integrierten Energievertriebes abgebildet und bei der Erstellung der Abrechnungen rechnerisch ermittelt und innerhalb des Moduls CS.FB auf Basis der Rechnungsausgangsbuch-Journale in die Sachkonten und in die Debitorenkonten gebucht.

Die Stadtwerke bieten dem Energievertrieb an, die Abwicklung des Prozesses Erstellung und Übermittlung der Netznutzungsrechnungen auf derselben Basis innerhalb der Datenbank des Energievertriebes abzuwickeln.

Hierzu erstellen die Stadtwerke die Abrechnungen der All-Inclusive-Verträge des Energievertriebes nach dessen Abrechnungsvorschriften bzw. Tarifen und auf dessen Geschäftspapier.

Parallel hierzu erhält der Energievertrieb die Netznutzungsrechnung nach Maßgabe des Lieferantenrahmenvertrages als Papierbeleg oder INVOIC-Datei aus der gemeinsamen Datenbank des Netzbetreibers/integrierten Energievertriebes. Die Weiterbearbeitung der Netznutzungsrechnung kann nach Wahl des Energievertriebes auf Basis der GPKE bzw. GeLi Gas oder auf Basis dieser Vereinbarung erfolgen.

## **5.6 Prozess Empfang und Verarbeitung der Zahlungsavise**

Der Empfang und Verarbeitung der Zahlungsavise für einen bestimmten Kunden/eine bestimmte Entnahmestelle des integrierten Energievertriebes kann in der verwendeten „Ein-Vertrags-Modell-Lösung“ prinzipbedingt nicht erfolgen.

Die Netznutzungsentgelte werden innerhalb der All-Inclusive-Verträge abgebildet und bei der Erstellung der Abrechnungen rechnerisch ermittelt und innerhalb des Moduls CS.FB auf Basis der Rechnungsausgangsbuch-Journale in die Sachkonten und in die Debitorenkonten gebucht.

Die Stadtwerke bieten dem Energievertrieb an, die Abwicklung des Prozesses Erstellung und Übermittlung der Netznutzungsrechnungen auf derselben Basis innerhalb der Datenbank des Energievertriebes abzuwickeln, sofern und sobald die Zahlung der Netzentgelte durch den dritten Energievertrieb geleistet wurde und auf dem Konto der Stadtwerke eingegangen ist.

Nach Wahl des Energievertriebes kann die Abwicklung der Zahlungsavise auch auf Basis der GPKE bzw. GeLi Gas erfolgen.

## **5.7 Prozess Geschäftsdatenanfrage**

Die Abwicklung des Prozesses Geschäftsdatenanfrage zwischen den Stadtwerken in der Rolle des Netzbetreibers und dem integrierten Energievertrieb kann erfolgen auf Basis von

- formularhaften Anfragen des integrierten Energievertriebes
- formlosen Anfragen des integrierten Energievertriebes

Der integrierte Energievertrieb fügt der Anfrage eine Kopie der Bevollmächtigung des anfragegegenständlichen Kunden bei. Die Stadtwerke in der Rolle des Netzbetreibers behalten sich die Vorlage der Originalvollmacht in Einzelfällen vor.

Die Stadtwerke bieten dem Energievertrieb an, die Abwicklung des Prozesses Geschäftsdatenanfrage auf derselben Basis abzuwickeln, wie dies dem integrierten Energievertrieb gewährt wird.

## **§ 6 weitere angebotene Prozesse**

### **6.1 Lieferantenwechsel nach GPKE bzw. GeLi Gas**

Die Stadtwerke bieten dem Energievertrieb an, die Lieferantenwechselprozesse mit dem integrierten Energievertrieb sowie weiteren dritten Energievertrieben nach den Regeln von GPKE bzw. GeLi Gas durchzuführen.

### **6.2 Erstellung Zahlungsdatei für Lastschriftverfahren**

Die Stadtwerke bieten dem Energievertrieb an, für die im Lastschriftverfahren einzuziehenden Beträge eine Zahlungsdatei zu erstellen.

### **6.3 Pflege von Abrechnungsvorschriften bzw. Tarifen**

Die Stadtwerke bieten dem Energievertrieb an, die Abrechnungsvorschriften bzw. Tarife zu pflegen.

Beinhaltet sind maximal

- 5 Tarife bei bis zu 100 Kunden
- 20 Tarife bei bis zu 1.000 Kunden
- 100 Tarife bei bis zu 10.000 Kunden
- 500 Tarife bei mehr als 10.000 Kunden

Beinhaltet sind jährlich maximal drei Preisänderungen pro Tarif.

Beinhaltet ist jährlich eine Tarifänderung je Kunde bzw. Abnahmestelle.

### **6.4 Rechnungsdruck**

Die Stadtwerke bieten dem Energievertrieb an, die Rechnungen an die Endkunden zu erstellen, auf Geschäftspapier des Energievertriebes auszudrucken und dem Energievertrieb gesammelt zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für den Druck sind inklusive. Nicht beinhaltet sind Kuvertierung und Porto.

### **6.5 Sonstige Dienstleistungen**

Die Stadtwerke bieten dem Energievertrieb an, weitere Dienstleistungen durchzuführen. Hierfür werden separate Entgelte vereinbart.

## § 7 durch den Energievertrieb zu erbringende Leistungen

Der Energievertrieb hat folgende Leistungen zu erbringen:

- Der Energievertrieb stellt die zur Abwicklung notwendigen Kundendaten zur Verfügung
- Der Energievertrieb stellt die zur Abwicklung notwendigen Tarife zur Verfügung.
- Der Energievertrieb stellt das zum Druck der Rechnungen notwendige Geschäftspapier zur Verfügung und bezahlt die Portokosten und die Kosten für den gesammelten Versand zum Energievertrieb.
- Der Energievertrieb betreut die Endkunden.
- Der Energievertrieb wickelt weitere Vertriebsprozesse wie z.B. Kundenakquise, Preisänderungsmitteilungen oder sonstige Angebotsschreiben eigenständig ab.
- Der Energievertrieb versendet die Rechnungen an die Endkunden.
- Der Energievertrieb wickelt den Zahlungsverkehr ab und verbucht diesen.
- Der Energievertrieb führt das Mahnwesen durch.
- Der Energievertrieb erstellt Auswertungen und Statistiken.
- Der Energievertrieb betreibt selbst ein ggf. notwendiges Energiedaten-Management-System.
- Der Energievertrieb führt sein Vertriebsportfolio selbständig.
- Der Energievertrieb bezahlt ordnungsgemäß die fälligen Entgelte für die vertraglich vereinbarten Leistungen.

## § 8 Entgelte

8.1 Soweit nicht in §§ 8.2 bis 8.3 anders aufgeführt, beinhalten die nachfolgenden Preise alle mit diesem Vertrag in den §§ 5 und 6 angebotenen Leistungen unter Nutzung der Software Schlepen.CS gemäß § 4:

- |                                      |                          |
|--------------------------------------|--------------------------|
| • je SLP-Vertrag Strom <sup>1)</sup> | 0,622 €/Zählpunkt/Monat, |
| • je RLM-Vertrag Strom <sup>2)</sup> | 7,460 €/Zählpunkt/Monat, |
| • je SLP-Vertrag Gas <sup>1)</sup>   | 0,676 €/Zählpunkt/Monat, |
| • je RLM-Vertrag Gas <sup>2)</sup>   | 8,110 €/Zählpunkt/Monat, |

<sup>1)</sup> Beinhaltet eine Rechnung jährlich <sup>2)</sup> Beinhaltet eine Rechnung monatlich

8.2 Insofern der Energievertrieb Leistungen über den in § 6 genannten vertraglichen Umfang hinaus in Anspruch nimmt, wird hierfür folgendes zeitabhängiges Entgelt vereinbart.

- |               |                |
|---------------|----------------|
| • Stundensatz | 65,00 €/Stunde |
|---------------|----------------|

Daneben können je nach Art der gewünschten Leistungen weitere Kosten (z.B. Fremdleistungen, Fahrtkosten, Übernachtungskosten, etc.) anfallen, deren Höhe in diesem Vertrag nicht vereinbart werden kann.

8.3 Für das Hosting der benötigten Hardware und Software gemäß § 4.4 wird folgendes Entgelt vereinbart:

- Hosting für Hardware und Software 15.000,00 €/jährlich

8.4 Die vorstehenden Beträge und Preise sind Nettobeträge bzw. Nettopreise. Hinzu kommt die gesetzlich geschuldete Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe (derzeit 19 %).

## **§ 9 Abwicklung über Alternativ-Software**

9.1 Bei der Abwicklung der in den §§ 5 und 6 genannten Prozesse mittels der Software Schleupen.CS fallen Fixkosten gemäß § 8.3 an. Speziell bei dritten Energievertrieben mit nur einer geringen Anzahl von Zählpunkten ergeben sich damit hohe spezifische Kosten je Zählpunkt.

Die Stadtwerke bieten deshalb dem Energievertrieb an, die in §§ 5 und 6 genannten Prozesse zur Abwicklung der Marktkommunikation nach GPKE bzw. GeLi Gas und die Abrechnung sowie die Abwicklung von Lieferantenwechseln und die Tarifpflege sowie weitere Leistungen nicht mittels der Software Schleupen.CS abzuwickeln sondern hierfür eine Alternativ-Software der Stadtwerke einzusetzen, mit der sich die wesentlich geringere spezifische Kosten je Zählpunkt ergeben.

9.2 Der Energievertrieb benötigt hierzu die Alternativ-Software sowie weitere Hardware und Software nach Vorgabe der Stadtwerke.

Die Hardware, die Alternativ-Software und sowie die weitere Software wird mittels Hosting kostenlos durch die Stadtwerke zur Verfügung gestellt.

9.3 Der Energievertrieb nutzt für den Zugriff auf die Alternativ-Software einen sogenannten VPN-Tunnel (VPN = virtual private network). Der Energievertrieb nutzt dabei eine Software, die es ihm ermöglicht, den VPN-Tunnel sowie die Alternativ-Software zu nutzen.

Die Software wird mittels Hosting kostenlos durch die Stadtwerke zur Verfügung gestellt.

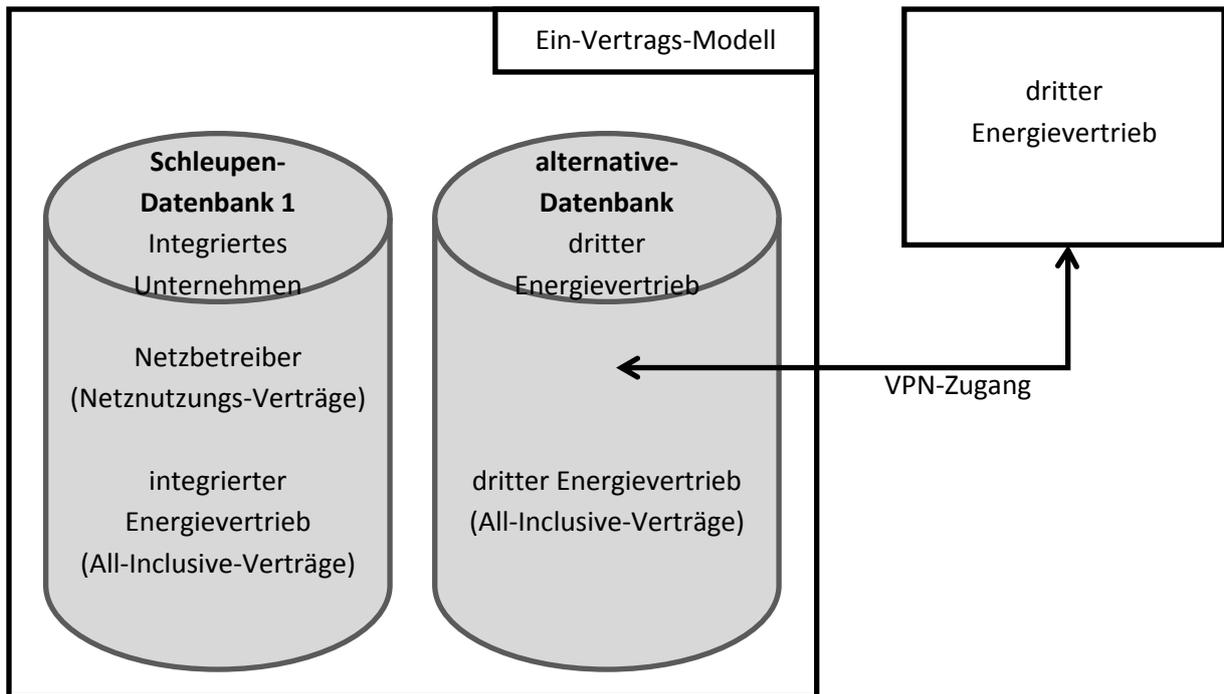


Abbildung 3 Schaubild VPN-Zugriff mit alternativer Datenbank

## § 10 Entgelte und Abrechnung bei Abwicklung über die Alternativ-Software gemäß § 9

10.1 Soweit nicht in §§ 10.2 bis 10.3 anders aufgeführt, beinhalten die nachfolgenden Preise alle mit diesem Vertrag in den §§ 6 und 7 angebotenen Leistungen unter Nutzung der Alternativ-Software gemäß § 9:

- |                                      |                         |
|--------------------------------------|-------------------------|
| • Grundpreis                         | 350,00 €/Monat,         |
| • je SLP-Vertrag Strom <sup>1)</sup> | 0,70 €/Zählpunkt/Monat, |
| • je RLM-Vertrag Strom <sup>2)</sup> | 7,00 €/Zählpunkt/Monat, |
| • je SLP-Vertrag Gas <sup>1)</sup>   | 0,80 €/Zählpunkt/Monat, |
| • je RLM-Vertrag Gas <sup>2)</sup>   | 8,00 €/Zählpunkt/Monat, |

<sup>1)</sup> Beinhaltet eine Rechnung jährlich <sup>2)</sup> Beinhaltet eine Rechnung monatlich

10.2 Insofern der Energievertrieb Leistungen über den in § 6 genannten vertraglichen Umfang hinaus in Anspruch nimmt, wird hierfür folgendes zeitabhängiges Entgelt vereinbart.

- |               |                |
|---------------|----------------|
| • Stundensatz | 65,00 €/Stunde |
|---------------|----------------|

Daneben können je nach Art der gewünschten Leistungen weitere Kosten (z.B. Fremdleistungen, Fahrtkosten, Übernachtungskosten, etc.) anfallen, deren Höhe in diesem Vertrag nicht vereinbart werden kann.

- 10.3 Mit den in § 10.1 vereinbarten Entgelten sind sämtliche Hardware-Kosten, Software-Kosten, Hosting-Kosten und Wartungsvertrags-Kosten abgedeckt.
- 10.4 Die vorstehenden Beträge und Preise sind Nettobeträge bzw. Nettopreise. Hinzu kommt die gesetzlich geschuldete Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe (derzeit 19 %).

## **§ 11 Full-Service-Angebot für Deutschlandweite Belieferung mittels der Software-Lösung SHERPA**

Neben der Abwicklung gemäß den §§ 4 bis 6 bzw. § 9 unterstützen die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH als Anteilseigner der Stadtwerke Sindelfingen GmbH Vertriebe von Dritten durch die Erbringung sämtlicher relevanter Dienstleistungen im Zusammenhang mit der bundesweiten Belieferung mit Erdgas und Strom unter der Marke „**SHERPA**“. Zahlreiche Kunden sind Startup-Unternehmen. Das Kundenportfolio umfasst derzeit rund 30 Unternehmen mit knapp 300.000 Zählpunkten. Produktunterlagen zu SHERPA sind als Anlage beigefügt.

Daher ist die Stadtwerke Sindelfingen GmbH über die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH ergänzend in der Lage, jedem Energievertrieb über den Umfang der in den §§ 4 bis 6 bzw. § 9 angebotenen Abrechnungslösung hinaus, umfassende Leistungen wie folgt anzubieten:

### **11.1 Gegenstand des Vertrages**

Die Dienstleistung erstreckt sich auf die Abwicklung der Belieferung von Kunden in der Bundesrepublik Deutschland. Nicht erfasst ist die Abwicklung oder Belieferung von Kunden, die über einen Verteilnetzbetreiber und/oder einen Übertragungsnetzbetreiber bzw. ein Marktgebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgt.

### **11.2 Umfang der Dienstleistung**

Die Stadtwerke nehmen nach Übermittlung der vollständigen Importliste (Excel) mit den Strom- bzw. Gaslieferungsverträgen der Kunden alle Handlungen im Namen des Energievertriebes vor, die notwendig sind, um den Strom- bzw. Gaslieferungsvertrag zu erfüllen.

Die Abwicklung des bundesweiten Strom- bzw. Gashandels des Energievertriebes erfolgt ausschließlich über die Stadtwerke. Sämtliche Maßnahmen und Abläufe, die im Bereich Marketing und Vertrieb liegen, werden ausschließlich vom Energievertrieb wahrgenommen.

Die Stadtwerke werden auf ihre Kosten und ihre eigene Verantwortung Personalleistungen sowie Hard- und Software beschaffen, um die nachfolgend aufgeführten Aufgaben zu erfüllen. Alle Lizenzen und Rechte verbleiben im Eigentum der Stadtwerke. Lediglich die Daten sind Eigentum des Energievertriebes.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass sich der Leistungsumfang an dem derzeit gültigen Rechtsrahmen sowie der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses üblichen Praxis orientiert. Sollten sich die rechtlichen oder gebräuchlichen Rahmenbedingungen ändern, so haben beide Seiten das Recht, auf dem Verhandlungswege eine Anpassung dieses Vertrages zu bewirken.

Der Energievertrieb stellt für die Dienstleistung ein separates Bankkonto zur Verfügung, auf welches die Stadtwerke online zugreifen können. Die Kosten hierfür trägt der Energievertrieb.

Werden den Stadtwerken von dem Energievertrieb mehrere Bankkonten für die Abwicklung zur Verfügung gestellt, so werden die Stadtwerke den erhöhten Aufwand zu einem Stundensatz gemäß Ziff. 12.6 weiterberechnen.

### **11.3 Stammdatenänderung**

Die Stadtwerke nehmen den inhaltlichen Austausch von Stammdaten des Kunden oder der Entnahmestelle im Namen des Energievertriebes vor. Bei diesen Daten handelt es sich unter anderem um das Lieferverhältnis, Kundendaten oder den Jahresprognosewert. Einzugsermächtigungen sowie Bankverbindungsänderungen vom Kunden werden von den Stadtwerken im Namen des Energievertriebes bearbeitet sowie Kontoabstimmungen auf der Netznutzungsseite vorgenommen. Ebenso werden Änderungsmeldungen an die Verteilnetzbetreiber übermittelt.

### **11.4 Abwicklung nach GPKE bzw. GeLi Gas**

Die Stadtwerke vollziehen sämtliche nach BK6-06-009 (GPKE) bzw. BK7-06-067 (GeLi Gas) notwendige Vorgänge bei Lieferantenwechseln, Kundenumzügen, -einzügen und -auszügen. Im ersten Schritt werden die Kundenverträge, die die Voraussetzung nach 11.2 erfüllen, beim Altlieferanten gekündigt. Die Strom- bzw. Gaslieferungsverträge der Kunden werden jeweils zum nächstmöglichen Termin gekündigt. Bei nicht akzeptierten Kündigungen wird der Grund hierfür beim bisherigen Versorger erfragt und der Vertrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt erneut gekündigt. Ebenso wird beim Netzbetreiber die Netznutzung angemeldet. Somit wird der Bilanzkreiswechsel beim Netzbetreiber angezeigt. Bei nicht akzeptierten Netznutzungsanmeldungen wird der Grund hierfür beim Netzbetreiber erfragt und die Netznutzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt erneut angemeldet. Die Antworten der Altlieferanten bzw. der Netzbetreiber werden entsprechend durch die Stadtwerke bearbeitet. Ebenso werden die Fälle Lieferantenkonkurrenz, Kündigung von Lieferanten und Netznutzungsabmeldung durch die Stadtwerke bearbeitet. Ebenfalls müssen die Ein- und Auszüge konform zur GPKE bzw. GeLi Gas an die Altlieferanten bzw. an die Netzbetreiber gemeldet werden.

## 11.5 Umsetzung EDIFACT-Format

Die Stadtwerke übernehmen die Umsetzung des EDIFACT-Formats im Namen des Energievertriebes. Die Stadtwerke richten für den Energievertrieb sogenannte EDIFACT-Postfächer ein, um den E-Mail-Verkehr (Empfang und Versendung von E-Mails) für den Dienstleistungspartner abwickeln zu können. So werden auf eingehende EDIFACT-Nachrichten CONTRL-Meldungen versendet, ausgewertet und überwacht. Ebenso werden die EDIFACT-Nachrichten MSCONS und INVOIC eingespielt und die zugehörigen REMADV erstellt. In Abstimmung mit den einzelnen Verteilnetzbetreibern stellen die Stadtwerke die Netznutzungsrechnungen vom Papierformat auf INVOIC um.

## 11.6 Debitorenmanagement

Im Debitorenmanagement werden alle Buchungen einzeln durch die Stadtwerke maschinell bzw. manuell erfasst und entsprechende Abschlüsse (Tag/Woche/Monat und/oder Jahr) erstellt. Zahlungssavise werden verbucht und abschließend die Konten abgestimmt. Zählerstandsmitteilungen von Kunden werden erfasst und die Abschlagsforderungen entsprechend überprüft und ggf. Abschlagsänderungen oder Neuberechnungen vorgenommen.

Pro nicht leistungsgemessenen Kunde wird in der Regel jährlich eine Fakturierung durchgeführt. Diese Kundenabrechnung wird von den Stadtwerken bzw. durch einen beauftragten Dritten im Namen des Energievertriebes gedruckt und versendet. Unstimmigkeiten werden manuell geklärt und gegebenenfalls erfolgt eine Korrekturrechnung. Ebenfalls werden regelmäßig Abfragen durchgeführt, um z.B. festzustellen, ob ein Kunde innerhalb der letzten 15 Monate eine Abrechnung bzw. Endabrechnung erhalten hat.

Bei leistungsgemessenen Kunden werden in der Regel monatliche Abrechnungen erstellt.

Neben der Fakturierung übernehmen die Stadtwerke den monatlichen Einzug der Teilbetragsmitteilungen im Namen des Energievertriebes. Zusammen mit den bezahlten und abgerechneten Netznutzungsentgelten werden diese anschließend kundenseitig gebucht.

Der Energievertrieb darf pro Jahr maximal drei Preisänderungen pro Tarif vornehmen. Des Weiteren darf der Energievertrieb einmal pro Jahr den Kunden einen anderen Tarif zuordnen. Der Energievertrieb kann dabei für Strom und Gas jeweils maximal 50 Tarife bis zu einer Anzahl von 20.000 Kunden anlegen und maximal 60 Tarife bei einer Anzahl von bis zu 50.000 Kunden und 150 Tarife bei mehr als 100.000 Kunden. Jede weitere Tarif- bzw. Preisänderung wird nach Aufwand zu einem Stundensatz gemäß Ziffer 12.6 verrechnet.

## **11.7 Kreditorenmanagement**

Im Kreditorenmanagement erfolgt die Abwicklung der kreditorischen Aufgaben gegenüber dem Verteilnetzbetreiber durch die Stadtwerke im Namen des Energievertriebes. Die Stadtwerke übernehmen die Prüfung und Erfassung der Netznutzungsrechnungen (Einzel- und Sammelrechnungen) der Verteilnetzbetreiber sowie die Verbuchung der Netznutzungsentgelte. Weiterhin wird die Netznutzungsseite aufgrund der Abstimmung der Bankkontoauszüge bereinigt.

Kosten und Erlöse für Mehr- und Mindermengen werden von den Stadtwerken als Dienstleistung im Namen von und zu Lasten bzw. zu Gunsten des Energievertriebes mit den Verteilnetzbetreibern abgerechnet.

## **11.8 Forderungsmanagement**

Das Forderungsmanagement beinhaltet das einfache Mahnwesen sowie das Vereinbaren von Ratenvereinbarungen und Stundungen. Hierfür werden vom Energievertrieb gewisse Restriktionen vorgegeben.

Das einfache Mahnwesen beinhaltet zwei Mahnstufen. Führt auch die zweite Mahnstufe nicht zum gewünschten Erfolg, so erfolgt durch die Stadtwerke gegenüber dem zahlungssäumigen Kunden im Namen des Energievertriebes die schriftliche Kündigung zum nächst möglichen Zeitpunkt (in Abhängigkeit von der Höhe der Schuld). Nach Absprache mit dem Energievertrieb können nach der zweiten Mahnung die Kundendaten an den Energievertrieb übergeben werden, damit dieser mit einem Inkasso- bzw. Rechtsanwaltsbüro weitere Schritte einleiten bzw. das gerichtliche Mahnwesen eröffnen kann. Bei Abgabe der Kundendaten an ein Inkasso- bzw. Rechtsanwaltsbüro stehen die Stadtwerke für Datenauskünfte zur Verfügung.

In Ausnahmefällen werden mit den Kunden, nach Rücksprache mit dem Energievertrieb, durch die Stadtwerke Ratenvereinbarungen bzw. Stundungen vereinbart. Hierfür werden vom Energievertrieb gewisse Restriktionen vorgegeben.

## **11.9 Servicetelefon und Betreuung der Endkunden sowie Ansprechpartner für Marktpartner**

Für den Energievertrieb wird eine eigene Gruppe in der Telefonanlage der Stadtwerke angelegt. Somit sind die Callcenter-Funktionen wie Übernahme, Nacharbeit, Warteschlange oder Überlauf genauso integriert wie die gerechte Anrufverteilung.

Die Telefonische Ansprechbarkeit bei den Stadtwerken z.B. bei Fragen zur Abrechnung bzw. zur Abwicklung ist von Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr gewährleistet (außer an gesetzlichen Feiertagen in Baden-Württemberg).

Die Zeiten der telefonischen Erreichbarkeit gelten auch für die Marktpartner, Netzbetreiber und Altlieferant. Die Stadtwerke klären ebenfalls die Unstimmigkeiten mit den Marktpartnern ab.

Der Posteingang (per E-Mail oder postalisch) wird von den Stadtwerken innerhalb einer angemessenen Zeit bearbeitet bzw. im Bedarfsfall an den Energievertrieb zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet.

### **11.10 Controlling/ Reporting**

Die Stadtwerke stellen gewisse Berichte und Wertgrößen für das Controlling und Reporting zur Verfügung. So unter anderem die Anzahl der aktiven Kunden, die hochgerechneten Verkaufsmengen (in kWh) pro Monat bzw. Jahr und eine Offene-Posten-Liste (OP-Liste).

Die Stadtwerke stellen dem Energievertrieb kumulierte Daten für den Jahresabschluss, getrennt nach Kleinnetzkunden und gemessenen Kunden, mit der Stichtagsabgrenzung 31.12. zur Verfügung.

### **11.11 Bilanzkreis- und Portfoliomanagement**

Das Bilanzkreis- und Portfoliomanagement wird durch den Energievertrieb in Abstimmung mit den Stadtwerken organisiert. Die monatliche Beistellung der Kundendaten für das Fahrplanmanagement stellt die Stadtwerke zur Verfügung.

Die Kosten für das Fahrplan- bzw. Portfoliomanagement trägt der Energievertrieb.

### **11.12 EDV / Daten**

Die Stadtwerke setzen zur Abwicklung der Dienstleistung entsprechende DV-Werkzeuge, insbesondere zur Zeit eigene Software, ein. Diese Software ist Eigentum der Stadtwerke.

Der Energievertrieb erwirbt kein Eigentum. Damit der Energievertrieb die eigenen Daten auf den von den Stadtwerken genutzten Systemen einsehen kann, können die Stadtwerke dem Energievertrieb einen sicheren Zugang (z. B. über VPN) zu diesen Daten ermöglichen. Die Kosten hierfür trägt der Energievertrieb.

### **11.13 Vertragsmanagement**

Abschluss von Lieferantenrahmenverträgen mit den jeweiligen Netzbetreibern bundesweit durch die Stadtwerke im Namen und auf Rechnung des Energievertriebes.

Abschluss von Anschluss-/Netznutzungsverträgen, ggfs. in Vollmacht für den Kunden, falls diese nicht in den Lieferantenrahmenverträgen integriert ist.

Um in der täglichen Arbeit handlungsfähig zu sein, werden vom Energievertrieb Restriktionen vorgegeben innerhalb dessen Rahmen die Stadtwerke beim Vertragsmanagement frei agieren können.

#### **11.14 Energiedatenmanagement**

Die vom Verteilnetzbetreiber (VNB) per MSCONS (EDIFACT-Format) eingehenden Messwerte (Lastgänge) für die leistungsgemessenen Kunden werden durch die Stadtwerke überprüft, erfasst und ausgewertet. Die Lastgänge werden in das Abrechnungssystem eingepflegt. Werden die Daten nicht automatisch vom VNB übermittelt, so beschaffen die Stadtwerke die Daten beim VNB.

Die Lastgänge werden entsprechend aufbereitet und dem Fahrplanmanagement zur Verfügung gestellt.

### **§ 12 Entgelte für das Full-Service-Angebot für Deutschlandweite Belieferung mittels der Software-Lösung SHERPA gemäß § 11**

Für die unter § 11 genannten Dienstleistungen erhalten die Stadtwerke vom Energievertrieb:

#### 12.1 für nicht leistungsgemessene Zählpunkte (KNK) Strom:

- für die ersten 100 Zählpunkte 250,00 €/Monat,
- für die weiteren 2.900 Zählpunkte 2,25 €/Zählpunkt/Monat,
- für die weiteren 2.000 Zählpunkte 2,00 €/Zählpunkt/Monat,
- sowie 1,80 € für jeden weiteren versorgten Zählpunkt/Monat.

#### 12.2 für leistungsgemessene Zählpunkte (RLM) Strom:

- für die ersten 1.000 Zählpunkte 24,00 €/Zählpunkt/Monat,
- für die weiteren 4.000 Zählpunkte 19,50 €/Zählpunkt/Monat,
- sowie 18,00 € für jeden weiteren versorgten Zählpunkt/Monat.

#### 12.3 für nicht leistungsgemessene Zählpunkte (KNK) Gas:

- für die ersten 100 Zählpunkte 350,00 €/Monat,
- für die weiteren 900 Zählpunkte 3,10 €/Zählpunkt/Monat,
- für die weiteren 9.000 Zählpunkte 2,70 €/Zählpunkt/Monat,
- sowie 2,50 € für jeden weiteren versorgten Zählpunkt/Monat.

#### 12.4 für leistungsgemessene Zählpunkte (RLM) Gas:

- für die ersten 1.000 Zählpunkte 29,00 €/Zählpunkt/Monat,
- für die weiteren 4.000 Zählpunkte 25,00 €/Zählpunkt/Monat,
- sowie 19,50 € für jeden weiteren versorgten Zählpunkt/Monat.

#### 12.5 Falls die Stadtwerke durch irgendwelche Gründe am Abbuchen von Abschlägen bzw. Abrechnungen gehindert werden, erhöhen sich die vorgenannten Vergütungen

- je betreffenden Kunden um 2,00 €/Kunde/Monat.

12.6 Insofern der Energievertrieb Leistungen über den in § 11 genannten vertraglichen Umfang hinaus in Anspruch nimmt, wird hierfür folgendes zeitabhängiges Entgelt vereinbart:

- Stundensatz 65,00 €/Stunde

12.7 Briefpapier, Umschläge und Porti sind in den vorgenannten Preisen nicht enthalten und sind den Stadtwerken auf Nachweis vom Energievertrieb zu erstatten. Alle übrigen Verbrauchsmaterialien, wie Toner und Telefonkosten, sind in den Dienstleistungssätzen enthalten.

## § 13 Auswahl des Angebotes

Der Energievertrieb wählt folgendes Angebot und beauftragt die Stadtwerke mit der Durchführung der Leistungen im jeweils genannten Umfang zu den Konditionen dieses Vertrages (**entsprechendes bitte ankreuzen**):

- Leistungsumfang gemäß §§ 5 und 6 dieses Vertrages mittels der Software Schlepen.CS zu den Entgelten gemäß § 8 dieses Vertrages.
- Leistungsumfang gemäß §§ 5 und 6 dieses Vertrages mittels einer Alternativ-Software zu den Entgelten gemäß § 10 dieses Vertrages.
- Leistungsumfang gemäß § 11 dieses Vertrages mittels der Software SHERPA zu den Entgelten gemäß § 12 dieses Vertrages.

## § 14 Entgeltanpassung

14.1 Die Entgelte nach §§ 8.1 bis 8.3, §§ 10.1 und 10.2 sowie §§ 12.1 bis 12.6 werden entsprechend der Entwicklung der Entgeltgruppe 7, Stufe 1 im Tarifvertrag Versorgungsbetriebe TV-V vom 05.10.2000 angepasst. Als Basis gilt die für den Stichtag 01.01.2010 gültige Gehaltstabelle.

14.2 Werden daneben Leistungen dieses Vertrages mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen belegt oder ändert sich deren Höhe, sind die Stadtwerke berechtigt, diese Belastungen mit Inkrafttreten der betreffenden Regelung dem Energievertrieb in der jeweils gültigen Höhe weiterzugeben, soweit die jeweilige gesetzliche Regelung dem nicht entgegensteht und soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren

Bei einem Wegfall oder einer Absenkung der im vorstehenden Satz benannten Steuern, Abgaben oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen sind die Stadtwerke zu einer Weitergabe verpflichtet. Der Energievertrieb wird über die Anpassung der Entgelte spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

## **§ 15 Allgemeine Zahlungsbestimmungen; Zahlungsverzug**

- 15.1 Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich nachträglich.
- 15.2 Rechnungen und Abschläge werden zu dem in der Zahlungsaufforderung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 10 Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung, ohne Abzug fällig.
- 15.3 Etwaige Einwendungen gegen die Richtigkeit einer Rechnung sind nur binnen drei Jahren nach Rechnungszugang zulässig.
- 15.4 Die Zahlung erfolgt nach Wahl des Energievertriebes im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens oder per Banküberweisung.
- 15.5 Wird eine Lastschrift aufgrund des Verschuldens des Energievertriebes storniert, wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe der anfallenden Fremdkosten erhoben. Die Stadtwerke können die entstandenen Kosten auch pauschal berechnen. Dem Energievertrieb ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien den Stadtwerken nicht oder in wesentlich geringerer Höhe als die Pauschale entstanden.
- 15.6 Verzug und Verzugsschaden richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 15.7 Bei Zahlungsverzug können die Stadtwerke, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen. Dem Energievertrieb ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien den Stadtwerken nicht oder in geringerer Höhe als die Pauschale entstanden.

## **§ 16 Zahlungsverweigerung; Aufrechnung**

- 16.1 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.
- 16.2 Gegen Ansprüche der jeweils anderen Vertragspartei kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## **§ 17 Vorauszahlungen, Sicherheiten**

- 17.1 In begründeten Fällen sind die Stadtwerke berechtigt, vom Energievertrieb Vorauszahlung in Höhe der nach diesem Vertrag voraussichtlich für den Zeitraum der jeweils folgenden zwei Monate zu leistenden Entgelte zu verlangen. Er wird ein solches Verlangen nach Möglichkeit dem Energievertrieb telefonisch ankündigen und diesem Gelegenheit zur Aufklärung geben. Bei der Bemessung der Höhe der Vorauszahlung werden die Stadtwerke die in den zurückliegenden Monaten geleisteten Entgelte angemessen berücksichtigen.

17.2 Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn

- der Energievertrieb mit fälligen Zahlungen trotz wiederholter Mahnung im Verzug ist,
- gegen den Energievertrieb Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Energievertriebes haben können, seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachzukommen, eingeleitet sind oder
- die von den Stadtwerken über den Energievertrieb eingeholte Auskunft einer allgemeinen im Geschäftsleben anerkannten Auskunft (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die begründete Besorgnis erhärtet, der Energievertrieb werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen. Dem Energievertrieb bleibt es unbenommen, diese Besorgnis durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität zu entkräften.

17.3 Der Energievertrieb ist berechtigt, seine Vorauszahlungspflicht durch Bestellung einer entsprechenden Sicherheit in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft unter Verzicht auf Hinterlegung und auf die Einrede der Vorausklage einer europäischen Bank oder durch eine andere gleichwertige Sicherheit abzuwenden. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen. Wird die Sicherheit nicht innerhalb einer Frist von 10 Werktagen gestellt, sind die Stadtwerke mit Ablauf der Frist von der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen gegenüber dem Energievertrieb befreit.

17.4 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.

17.5 Kommt der Energievertrieb seinen Zahlungsverpflichtungen auch nach wiederholter Mahnung nicht fristgerecht und vollständig nach, so können sich die Stadtwerke aus der vorgenannten Sicherheit befriedigen. Hierauf weisen die Stadtwerke den Energievertrieb in der Mahnung hin.

17.6 Vorauszahlungen sind nicht mehr zu leisten bzw. die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn der Energievertrieb darlegt, dass die begründeten Sicherheitsinteressen der Stadtwerke künftig gewahrt sind.

## **§18 Anpassungen des Vertrages**

18.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, wie z.B. dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), weiterhin der Strom- und Gasnetzzugangsverordnung sowie einschlägiger vollziehbarer Entscheidungen der Bundesnetzagentur, insbesondere die Festlegungen GPKE und GeLi Gas. Sollten sich diese und/ oder die einschlägige Rechtsprechung ändern oder zukünftig erlassene, vollziehbare Festlegungen der Regulierungsbehörde unmittelbaren Einfluss auf dieses Vertragsverhältnis haben, sind die Stadtwerke berechtigt, den Vertrag insoweit

anzupassen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht.

- 18.2 Anpassungen dieses Vertrages werden die Stadtwerke dem Energievertrieb mindestens 6 Wochen vor deren Inkrafttreten schriftlich unter ausdrücklichem Hinweis auf die Anpassungen mitteilen. Ist der Energievertrieb mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, dem Anpassungsverlangen mit einer Frist von 4 Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung schriftlich zu widersprechen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Energievertrieb in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Widerspricht der Energievertrieb der angekündigten Anpassung, werden sich die Parteien unverzüglich über eine einvernehmliche Lösung verständigen.
- 18.3 Über den vorstehenden Absatz hinausgehende einvernehmliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages – einschließlich dieser Klausel – bedürfen der Schriftform.

## **§ 19 Laufzeit und Kündigung des Vertrages bei Leistungsumfang gemäß §§ 5 und 6 bzw. § 9**

- 19.1 Dieser Vertrag tritt zum 1. des der Unterzeichnung durch die Parteien folgenden Monats in Kraft. Die Erstlaufzeit dieses Vertrages endet mit Ablauf des 31. Dezember des darauf folgenden Kalenderjahres.
- 19.2 Nach Ablauf der Erstlaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt wird.
- 19.3 Die Vertragsparteien sind berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen, wenn
- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der jeweils anderen Partei eintritt und diese keine ausreichende unanfechtbare Sicherheit gestellt hat
  - die jeweils andere Partei wesentliche vertragliche Verpflichtungen grob verletzt; insbesondere, wenn der Energievertrieb Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Stadtwerken in nicht unerheblicher Höhe trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt und vom Energievertrieb keine unanfechtbare Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung wenigstens in Höhe des ausstehenden Betrages an die Stadtwerke geleistet wurde.
- 19.4 Die Stadtwerke sind zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn die Inanspruchnahme von Regelungen nach Ziffer 5 GPKE bzw. Ziffer 3 GeLi Gas endet. Die Kündigung ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende auszusprechen.
- 19.5 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## **§ 20 Abweichende Regelungen zu Laufzeit und Kündigung des Vertrages bei Inanspruchnahme des Full-Service-Angebotes für Deutschlandweite Belieferung mittels der Software-Lösung SHERPA gemäß § 11**

- 20.1 Abweichend von 19.1 endet die Erstlaufzeit dieses Vertrages bei Inanspruchnahme des Full-Service-Angebotes für deutschlandweite Belieferung mittels der Software-Lösung SHERPA gemäß § 11 mit Ablauf des 31. Dezember im fünften (5.) Jahr nach Vertragsbeginn.
- 20.2 Abweichend von 19.2 verlängert sich dieser Vertrag bei Inanspruchnahme des Full-Service-Angebotes für deutschlandweite Belieferung mittels der Software-Lösung SHERPA gemäß § 11 nach Ablauf der Erstlaufzeit jeweils um weitere fünf (5) Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von 2 Jahren zum Laufzeitende gekündigt wird.

## **§ 21 Adress- und Datenbestand / Datenschutz**

- 21.1 Der vom Energievertrieb überlassene und für den Energievertrieb in Zusammenhang mit der Abwicklung und Erfüllung dieses Vertrages von den Stadtwerken aufgebaute Datenbestand steht im Eigentum und alleinigen Nutzungsrecht des Energievertriebes. Die Stadtwerke dürfen diesen Datenbestand nur zur Abwicklung und Erfüllung dieses Vertrages oder nach sonstiger Anweisung durch den Energievertrieb verwenden.
- 21.2 Die Stadtwerke verpflichten sich, den Adress- und Datenbestand weder für sonstige eigene Zwecke zu verwenden noch an Dritte weiterzuleiten. Insbesondere ist es den Stadtwerken untersagt, Kunden des Energievertriebes aktiv im eigenen Namen anzusprechen, oder ihnen aktiv Strom oder Gas oder sonstige Dienstleistungen oder Waren anzubieten.
- 21.3 Die Stadtwerke werden den Adress- und Datenbestand für die Laufzeit der gesetzlichen Fristen in jederzeit reproduzierbarer bzw. lesbarer Form aufbewahren und für den Energievertrieb zur Verfügung halten.
- 21.4 Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung der Vorschriften nach dem Bundesdatenschutzgesetz.
- 21.5 Die Verpflichtungen nach 21.1 bis 21.4 gelten auch nach dem Ende dieses Vertrages fort.
- 21.6 Die Parteien sind berechtigt, in dem für die Vertragsabwicklung notwendigen Umfang Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte weiterzugeben.

## **§ 22 Vertraulichkeit von Informationen des Netzbetriebes**

22.1 Die Stadtwerke stellen sicher, dass die Vertraulichkeit aller Informationen, über die sie in ihrer Rolle als Netzbetreiber im Zusammenhang mit der Durchführung einer Vereinbarung im Rahmen der Umsetzung Ziffer 5 GPKE bzw. Ziffer 3 GeLi Gas Kenntnis erlangt, gewahrt wird.

Der integrierte Energievertrieb darf daher für Kunden, die er nicht beliefert, keine wirtschaftlich sensiblen Informationen über Anschlussnehmer und Netz- oder Anschlussnutzer, die Stamm- und Verbrauchsdaten sowie Informationen über den Inhalt der Netz- oder Versorgungsverträge (insbesondere derzeitiger Energieversorger, Vertragslaufzeiten etc.) fordern, abrufen oder sich verschaffen. Entsprechende Informationen dürfen nur dann gefordert oder abgerufen werden, wenn der Kunde den integrierten Energievertrieb zu einer solchen Abfrage bevollmächtigt hat.

22.2 Ausgenommen von den genannten Verboten sind solche Informationen, die dem jeweiligen Grundversorger zur Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen zur Verfügung zu stellen sind.

## **§ 23 Haftung**

23.1 Die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei

- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten).

23.2 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

23.3 Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.

23.4 Der Geschädigte hat der anderen Vertragspartei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 24 Beauftragung von Dritten**

- 24.1 Die Stadtwerke sind berechtigt, zur Erfüllung des vertraglichen Leistungsumfanges externe Dienstleister als Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 267 BGB zu beauftragen, sofern sichergestellt ist, dass die entsprechenden Leistungen durch Fachpersonal sach- und fachgerecht durchgeführt werden. Die Stadtwerke haben den Energievertrieb über den Einsatz eines Erfüllungsgehilfen zu unterrichten. Der Energievertrieb kann in begründeten Fällen den Einsatz eines Erfüllungsgehilfen ablehnen.
- 24.2 Die Stadtwerke unterrichten den Energievertrieb hiermit darüber, dass der vertragliche Leistungsumfang im Zeitpunkt des Vertragsbeginnes durch den externen Dienstleister Hallkom Telekommunikation und IT Schwäbisch Hall GmbH erbracht wird.

## **§ 25 Rechtsnachfolge**

- 25.1 Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn die andere Vertragspartei zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dritten bestehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die andere Vertragspartei nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folge wird sie in der Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten gesondert hingewiesen.
- 25.2 Der Zustimmung des Energievertriebes bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung der Stadtwerke nach § 7 EnWG handelt.

## **§ 26 Gerichtsstand**

- 26.1 Der Gerichtsstand für Kaufleute i. S. des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlichrechtliche Sondervermögen ist Sindelfingen.
- 26.2 Das gleiche gilt, wenn der Energievertrieb keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach dem Abschluss des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

## **§ 27 Sicherstellung der Einhaltung der Verpflichtungen**

Die Verantwortung für die Einhaltung der Ziffer 5 GPKE bzw. Ziffer 3 GeLi Gas obliegt der Leitung der Stadtwerke Sindelfingen GmbH und der Leitung des externen Dienstleisters Hallkom Telekommunikation und IT Schwäbisch Hall GmbH.

Die Stadtwerke Sindelfingen GmbH und die Hallkom Telekommunikation und IT Schwäbisch Hall GmbH unternehmen alle organisatorischen und sonstigen Maßnahmen, die zur Einhaltung der Ziffer 5 GPKE bzw. Ziffer 3 GeLi Gas erforderlich und angemessen sind. Dabei wird der vorliegende Vertrag soweit erforderlich an neue rechtliche Vorgaben und verbindliche Anordnungen der Regulierungsbehörden angepasst.

## **§ 28 Kontaktdaten**

Stadtwerke Sindelfingen GmbH, Rosenstraße 47, 71063 Sindelfingen

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Johannes van Bergen

Dr. Karl Peter Hoffmann

Telefon 07031 6116-0

Telefax 07031 6116-333

Email [info@stadwerke-sindelfingen.de](mailto:info@stadwerke-sindelfingen.de)

Homepage [www.stadtwerke-sindelfingen.de](http://www.stadtwerke-sindelfingen.de)

### **Ansprechpartner:**

#### **Abrechnungsdienstleistung**

Michael Eckel

Telefon 0791 401-110

E-Mail [michael.eckel@stadwerke-hall.de](mailto:michael.eckel@stadwerke-hall.de)

#### **IT**

Mark Käpplinger

Telefon 0791 401-307

E-Mail [mark.kaepplinger@hallkom.de](mailto:mark.kaepplinger@hallkom.de)

#### **Vertragsangelegenheiten**

Reimar Lochstampfer

Telefon 07031 6116-373

E-Mail [r.lochstampfer@stadwerke-sindelfingen.de](mailto:r.lochstampfer@stadwerke-sindelfingen.de)

## § 29 Schlussbestimmungen

- 29.1 Mit Vertragsbeginn werden alle bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragsparteien bestehenden Vereinbarungen unwirksam.
- 29.2 Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn die Stadtwerke derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden sind nur dann wirksam, wenn sich die Stadtwerke mit diesen ausdrücklich und schriftlich einverstanden erklären.
- 29.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

**Sindelfingen, den ....., ....., den .....**

.....

**(Stadtwerke Sindelfingen GmbH)**

**(Energievertrieb)**

### Anlagen

Anhang 1: Schematische Darstellung der Prozesse und Leistungen nach §§ 5 bis 7

Anhang 2: Beschreibung der Prozesse und Leistungen nach §§ 5 bis 7

Produktunterlagen zu SHERPA

## **Anhang 1: Schematische Darstellung der Prozesse und Leistungen nach §§ 5 bis 7**

### **Leistungen des dritten Energievertriebes**



### **Leistungen der Stadtwerke Sindelfingen GmbH**



## **Anhang 2: Beschreibung der Prozesse und Leistungen nach §§ 5 bis 7**

### **Leistungen des Energievertriebes**

#### **Zurverfügung-Stellung von Kundendaten**

- z.B. durch Überlassung von Verträgen
- z.B. durch Überlassung von Listen

#### **Zurverfügung-Stellung von Tarifen**

- z.B. durch Überlassung von Tarifblättern
- z.B. durch Überlassung von Listen

#### **Zurverfügung-Stellung von Geschäftspapier**

#### **Betreuung der Endkunden**

- z.B. telefonische Betreuung
- z.B. persönliche Betreuung

#### **Weitere Vertriebsprozesse**

- z.B. Kundenaquise
- z.B. Preisänderungsmitteilungen
- z.B. sonstige Angebotsschreiben

#### **Rechnungsversand**

- z.B. Kuvertierung der überlassenen Rechnungen
- z.B. Versand der überlassenen Rechnungen

#### **Abwicklung und Verbuchung Zahlungsverkehr**

- z.B. Verbuchung der Zahlungseingänge
- z.B. Verbuchung der Rücklastschriften

#### **Durchführung des Mahnwesens**

- Überwachung der Forderungen
- Durchführung von Mahnläufen
- Erstellung der Mahnungen
- Druck und Versand der erstellten Mahnungen
- Verbuchung von Ratenverträgen und Stundungen

#### **Erstellung von Auswertungen und Statistiken**

#### **Energiedaten-Management**

- z.B. Abbildung der vertrieblichen MaBiS-Prozesse

#### **Führung des Vertriebs-Portfolios**

#### **Zahlung der Dienstleistungs-Entgelte**

# Leistungen der Stadtwerke Sindelfingen GmbH

## Anlage und Pflege von Grunddaten

Anlage und Pflege von

- Grunddaten z.B. Orten, Straßen, Banken, Abnahmestellen
- Touren und Laufwege
- Benutzerprofilen
- Tarifen und Preisen
- Produkten
- Erlös- und Forderungskonten
- Abrechnungsrelevanter Grunddaten (z ,B. Tariftypischer Verbrauch, Wichtungstabellen)

## Anlage und Pflege von Stammdatenpflege

- Anlage und Pflege von Personenstammdaten
- Anlage von Lieferstellen
- Einbau von Zählern im Abrechnungssystem
- Ausbau von Zählern im Abrechnungssystem
- Revisionswechsel im Abrechnungssystem

## Anlage und Pflege von Tarifen

- Anlage und Pflege von Abrechnungsvorschriften
- Anlage und Pflege von Tarifen
- Anlage und Pflege von Preisen

## Anlage von All-Inklusive-Verträgen

- Zusammenführung von Kunde, Lieferstelle und Tarif in Vertrag
- Veranlassung der Zählerablesung
- Umsetzung der Zählerstände

## Beendigung von All-Inklusive-Verträgen

- Veranlassung der Zählerablesung
- Umsetzung der Zählerstände
- Umsetzung des Vertragsstatus

## Durchführung der Lieferantenwechsel

Durchführung des Kundenwechselprozesses nach GPKE bzw. GeLi Gas im Netzgebiet der Stadtwerke Sindelfingen GmbH

- ggü. integriertem Energievertrieb der Stadtwerke Sindelfingen GmbH
- ggü. sonstigen dritten Energievertrieben
- ggü. dem Netzbereich der Stadtwerke Sindelfingen GmbH

### **Erfassung Zählerstände / Zählwerte und Brennwerte**

- Durchführung aller Reorganisationsläufe
- Aufbau der Ablesebelege
- Veranlassung der Zählerablesung
- Umsetzen/Erfassen der Ablesebelege
- Umsetzen/Erfassen der Brennwerte des vorgelagerten Netzbetreibers

### **Durchführung der Abrechnung**

Durchführung der

- Zählerdatenerfassung
- Zählerdatenplausibilisierung
- Kalkulation von RLM-Kunden-Rechnungen (1 x monatlich inklusive)
- Kalkulation von SLP-Kunden-Jahresrechnungen (1 x jährlich inklusive)
- Kalkulation von SLP-/RLM-Schluss-Rechnungen
- Plausibilitätsprüfung der Rechnungen
- Korrektur-Rechnungen

### **Durchführung der Verbuchung der Abrechnung**

- Durchführung der Verbuchung
- Erstellung der Rechnungsausgangsbuch-Journale
- Erstellung der Sollstellungs-Läufe

### **Rechnungsdruck**

- Erstellung aller Rechnungen
- Druck aller erstellten Rechnungen auf Geschäftspapier des dritten Energievertriebes (inklusive Druckkosten)
- Gesammelte Zurverfügungstellung der gedruckten Rechnungen

### **Erstellung Zahlungsdatei für Lastschriftverfahren**

- Erstellung der Zahlungsdatei für Lastschriftverfahren

### **Sonstiges**

- nach Vereinbarung